

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 14.12.2012

GEMEINDENFINANZIERUNG für 2013

Die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden und der Landeshauptmann treffen im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

I. ZUWEISUNGEN FÜR 2013

Für das Jahr 2013 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **372.528.000,00 Euro** zur Verfügung. Dieser Betrag wird folgendermaßen eingesetzt:

1. Ordentlicher Fonds : 213.438.038,00 Euro

Der Gesamtbetrag des ordentlichen Fonds wird folgendermaßen berechnet: vom Betrag von 261.811.737,00 Euro werden 48.373.699,55 Euro aufgrund verschiedener staatlicher Maßnahmen, welche das Mitwirken der Gemeinden an der Sanierung des Staatshaushaltes vorsehen, in Abzug gebracht.

a) *Gemeinden: 259.474.095,00 Euro*

Die Gemeinden erhalten zur Abdeckung der laufenden Ausgaben jene finanziellen Mittel zugewiesen, die sich aus der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft berücksichtigen.

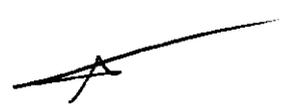
Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 460.599,00 Euro zugewiesen.

Die konkrete Anwendung der Abzüge von 48,373 Mill. Euro wird mit einer Zusatzvereinbarung festgelegt, wobei, soweit vereinbar, die Regelung gemäß 5. Zusatzvereinbarung vom 12.09.2012 zur Anwendung kommen soll.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldendienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 wird den Gemeinden für das Jahr 2013 in Abweichung zum genannten Abkommen der Gesamtbetrag von 14.012.702,00 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die den Gemeinden abzuziehenden Beträge werden mit einer Zusatzvereinbarung festgelegt.

b) *Deckung der Dienste*

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:



Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung um den festgestellten Abgang vermindert.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.

Die Deckung bezieht sich auch auf die dem Land gemäß Art. 55 des Landesgesetzes vom 18.6.2002, Nr. 8 und Art. 35 des Landesgesetzes vom 26.05.2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.

Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der laufenden Zuweisung wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Für den Nachweis ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der laufenden Zuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den laufenden Zuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

c) *Bezirksgemeinschaften*

Den Bezirksgemeinschaften wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.877.043,00 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt :

- Fixbetrag von 28.654,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2011 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

d) *Vergütung der Dienstleistungen der Landesagentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge*

Im Zeitraum 2013-2015 wird der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften erbringt, eine jährliche Pauschalvergütung von 450.000,00 Euro zuerkannt.

Dieser Betrag wird den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften wie folgt von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht:

- Gemeinden bis 1.000 Einwohner: 2.483,16 Euro
- Gemeinden von 1.001 bis 3.000 Einwohner: 3.158,72 Euro
- Gemeinden von 3.001 bis 10.000 Einwohner: 4.316,86 Euro
- Gemeinden über 10.000 Euro: 6.826,06 Euro
- Bezirksgemeinschaften: 4.316,86 Euro

Für den Abzug im Zeitraum 2013 - 2015 werden die Einwohner zum 31.12.2011 herangezogen.

e) Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen. Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften der Landesverwaltung überprüft. Diese Regelung gilt ab 2013.

Wurden von den Gemeinden die eigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft dem Rat der Gemeinden im Jahr 2011 nicht gemäß den mitgeteilten Modalitäten bestätigt bzw. vollständig und korrekt gemeldet und wurden somit die damit zusammenhängenden Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2012 nicht berücksichtigt, kommt im Jahr 2013 zusätzlich jener Abzug für die Stromproduktion zur Anwendung, welcher im Jahr 2012 hätte vorgenommen werden sollen.

Jene Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, welche von den Gemeinden beanstandet und in dieser Finanzvereinbarung für das Jahr 2013 nicht berücksichtigt worden sind, werden mit der Finanzvereinbarung für das Jahr 2014 berücksichtigt, falls sich herausstellt, dass die Abzüge in der Finanzvereinbarung 2013 zu tätigen gewesen wären

2. *Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes:*
350.000,00 Euro

Für die *Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes* wird im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den *Bezirksgemeinschaften* und der *Gemeinde Bozen* aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen *Fahrradwege* aufgeteilt, vorausgesetzt der *Fahrradweg* ist fertiggestellt, befahrbar und *Haftpflicht* versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der *Haftpflichtversicherung* bei der Landesabteilung *Örtliche Körperschaften* binnen 30.6.2013 einzureichen.

3. Darlehen: 66.770.912,00 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, werden folgende Beträge eingesetzt :

• Tilgung von Darlehen, die vor 1977 aufgenommen wurden		209.692,00 Euro
• Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	66.561.220,00 Euro
	Insgesamt	66.770.912,00 Euro

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder beim regionalen Rotationsfonds aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Regionaler Rotationsfonds (R.G. Nr. 3/1991 und Nr. 21/1993)

Gemeinden sowie Konsortien und Gesellschaften, an denen ausschließlich Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligt sind, sind berechtigt, Darlehen beim regionalen Rotationsfonds aufzunehmen.

Für die Aufnahme dieser Darlehen ist die präventive Ermächtigung durch den Gemeindenverband erforderlich. In der Ermächtigung wird sowohl die Höhe des Darlehens als auch die Laufzeit des Darlehens festgelegt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

4. Kapital- und Investitionsausgaben : 69.946.852,00 Euro

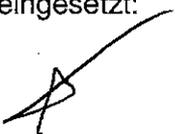
Der Betrag von 66.946.852,00 Euro wird den Gemeinden zu 25% nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen und zu 75% nach den Bedarfskriterien für die fixen Kapitalzuweisungen gemäß Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang.

Der Betrag von 3.000.000,00 Euro wird für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, als Ergänzung zum Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgt im Sinne von Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 aufgrund eines einvernehmlichen Gutachtens von Seiten der Vertretung der Gemeinden.

Der Betrag von 4.500.000,00 Euro für die Finanzierung von übergemeindlichen Fahrradwegen (Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %) bleibt außerhalb des Lokalfinanzfonds.

5. Weitere Zuweisungen: 3.657.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:



• Zinsbeiträge an die Gemeinden aufgrund des L.G. Nr. 12/1985	200.000,00 Euro
• Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
• für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.149.000,00 Euro
Insgesamt	3.657.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Im Jahr 2013 werden den Gemeinden über den Rotationsfonds für Investitionen laut LG. Nr. 6/1992 i.g.F. 48.364.398,00 Euro zur Verfügung gestellt, wobei 18.364.398,00 Euro dem Lokalfinanzfonds angelastet und 30 Mill. Euro vom Land Südtirol bereitgestellt werden. Der Gesamtbetrag ergibt sich folgendermaßen: 66 Millionen Euro abzüglich von 17.635.602,00 Euro als Beteiligung der Gemeinden an der Sanierung des Staatshaushaltes. Die in den letzten Jahren nicht zugewiesenen Geldmittel des Rotationsfonds stehen den Gemeinden im Jahre 2013 auch zur Verfügung. Zum Einsatz kommen auch noch die Rückflüsse aus den vergangenen Jahren in der Höhe von 10 Millionen Euro.

Für das Jahr 2013 wird folgende Regelung festgelegt:

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2013);
- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2013);
- Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen;
- andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse.

Nicht finanziert werden Einrichtungsgegenstände, Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung (ausgenommen öffentliche Beleuchtung), Carabinierikasernen, Bau und Ankauf von Wohnungen und die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, soweit absetzbar.

2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden Gemeinden und, sofern vom Gesetz vorgesehen, Gesellschaften mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung zugewiesen.

3. Aufteilung der Mittel des Rotationsfonds

Die Mittel des Rotationsfonds für Investitionsausgaben werden im Jahr 2013 folgendermaßen eingesetzt:




Für Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	28.364.398,00 Euro
Für Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	10.000.000,00 Euro
Für Wasserleitungen, Kanalisierungen, Altenheime, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen	10.000.000,00 Euro
Für andere finanzierbare Bauvorhaben	10.000.000,00 Euro

4. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landeshauptmanns auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.

Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens und dessen Ausmaß.

Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung bzw. ab Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, zu übermitteln.

5. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Die beantragte Finanzierung muss zumindest 100.000,00 Euro ausmachen. Für Schul- und Kindergartenbauten werden die im Stufenplan für das Jahr 2013 vorgesehenen Beträge berücksichtigt. Für die anderen Bauvorhaben kann die Gewährung der Finanzierungen für Beträge von




mehr als 1.000.000,00 Euro auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Im Falle von mehrjährigen Finanzierungen werden die für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen Beträge im Rahmen der entsprechenden Finanzvereinbarungen bereitgestellt. Im betreffenden Jahr ist jedenfalls ein weiterer Finanzierungsantrag zu stellen.

Die im Kindergarten- oder Schulbautenprogramm vorgesehenen Finanzierungen müssen innerhalb des zweiten Jahres nach deren Ausweisung im Stufenplan beantragt werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein Finanzierungsantrag gestellt, werden die entsprechenden Beträge für andere Vorhaben verwendet. Für noch offene Finanzierungen der Jahre 2008 und 2009 müssen die Finanzierungsanträge innerhalb 30.9.2012 übermittelt werden, andernfalls werden die Beträge für andere Vorhaben bestimmt.

Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

5.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden die anerkannten Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für nicht zugewiesene Geldmittel des Schulprogramms 2008 beträgt die jährliche Rückzahlungsquote 1,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages.

Für die Beträge über den Standardkosten können Finanzierungen gemäß dem nachfolgenden Punkt 5.4 beantragt werden.

Auch Musikschulen, die im Schulbauprogramm aufgenommen sind, werden zur Finanzierung zugelassen.

5.2 Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens die Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für die restlichen Kosten können Finanzierungen gemäß nachfolgendem Punkt 5.4 beantragt werden.

5.3 Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, Altenwohnungen

a) Wasserleitungen, Kanalisierungen

Finanziert werden Wasserleitungen und Kanalisierungen. Für jene Kosten für Hauptsammler und Kläranlagen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes abgedeckt werden, können Finanzierungen beantragt werden, welche die Gemeinden verpflichten, jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages zurückzuzahlen.

Für jene Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzierungsantrages, je nachdem, einen gemäß den nachfolgenden Modalitäten errechneten Trinkwasser- bzw. Abwassertarif haben, welcher unterhalb der Durchschnittstarife von 0,32 Euro pro m³ für Trinkwasser bzw. 0,88 Euro pro m³ für Abwasser liegt, kommt bei Finanzierungen für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen folgende jährliche Rückzahlungsquote zur Anwendung:

- für jenen Teilbetrag der Finanzierung, durch deren jährliche Rückzahlung der Tarifdurchschnitt erreicht wird, kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 5,00% zur Anwendung;
- für den restlichen Teil der Finanzierung kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 2,50% zur Anwendung.

Für die gegenständliche Regelung gelten nachstehende Berechnungsmodalitäten.



Der Trinkwasser- bzw. Abwassertarif wird ermittelt, indem der für das Jahr 2011 den Abnehmern für Trinkwasser bzw. Abwasser in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer durch, je nachdem, die dafür in Rechnung gestellte Gesamttrinkwassermenge bzw. Gesamtabwassermenge dividiert wird (=ermittelter Tarif).

Die Differenz auf den Durchschnittstarif wird festgestellt, indem vom Durchschnittstarif der ermittelte Tarif in Abzug gebracht wird (=Differenz auf den Durchschnittstarif).

Die Auswirkung der Finanzierung auf den Tarif wird errechnet, indem für den zu finanzierenden Betrag zunächst der Betrag der jährlichen Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% ermittelt und in der Folge der ermittelte Betrag, je nachdem, durch die im Jahr 2011 den Abnehmern in Rechnung gestellte Trinkwassermenge oder Abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, dividiert wird (=errechnete Tariferhöhung).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem der Gesamtbetrag der Finanzierung durch die errechnete Tariferhöhung dividiert und mit der Differenz auf den Durchschnittstarif multipliziert wird (Teilbetrag zu 5,00%).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 2,50% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem vom Gesamtbetrag der Finanzierung der ermittelte Teilbetrag zu 5,00% in Abzug gebracht wird (= Teilbetrag zu 2,50%).

Die Gemeinde muss zusammen mit dem Finanzierungsantrag für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen, je nachdem, folgende Daten mitteilen: Gesamttrinkwassermenge oder Gesamt-abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und der entsprechende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr 2011 in Rechnung gestellt worden sind.

b) Alten- und Pflegeheime

Finanziert werden Alten- und Pflegeheime sowie betreute Wohnformen für Senioren im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.

Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

c) Altenwohnungen

Finanziert werden der Bau und Ankauf von Altenwohnungen im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.

Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Wohnung hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages, werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

5.4 Andere Bauvorhaben

Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.



6. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70% und für alle anderen Finanzierungen 50% der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25% der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.

Beim Ankauf von Immobilien werden 70% der Finanzierung nach Vorlage des Vertrages und die restlichen 30% nach Vorlage des Grundbuchsdekretes ausbezahlt.

Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung (von 6 Jahren ab der Gewährung der ersten Finanzierung bei mehrjährigen Finanzierungen) vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

Wird innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung keine Auszahlung beantragt, so wird die Finanzierung widerrufen. Für diesen Fall sind für den Zeitraum der Bereitstellung der Mittel die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Gemeinde auf eine ihr zugesagte Finanzierung verzichtet. Die bereits überwiesenen Rückzahlungsraten abzüglich der geschuldeten Zinsen werden rückerstattet. Dieser Absatz gelangt ab dem 01.01.2012 zur Anwendung.

7. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Für Finanzierungen von Schulen und/oder Kindergärten können für die Rückzahlung der Beträge die Mittel verwendet werden, welche die Gemeinden als fixe Kapitalzuweisungen erhalten.

Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche sich aufgrund einer Programmvereinbarung (Art. 65 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005) an der Finanzierung einer übergemeindlichen Schule beteiligen.

Die Landesregierung kann ausnahmsweise auch für die Finanzierungen von Alten- und Pflegeheimen die Rückzahlung der Beträge über die fixen Kapitalzuweisungen zulassen.

III. LANDESSTABILITÄTSPAKT

Stabilitäts- und Wachstumspakt 2013

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften basiert auf den Modalitäten des Finanzsaldos nach gemischter Kompetenz und bezogen auf alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften. Dabei ergibt sich der Finanzsaldo 2013 auf Landesebene zwischen

endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben aus der Summe der Beträge, die sich aus der Differenz der Feststellungen und Zweckbindungen für die laufenden Posten und aus der Differenz zwischen Einhebungen und Zahlungen für die Investitionsposten, bei denen die Feststellungen aus der Aufnahme von Schulden beim Rotationsfonds berücksichtigt werden, ergeben, ohne die Einnahmen, die aus der Einhebung von Guthaben und der Ausgaben aus der Gewährung von Krediten und Vorschüssen herrühren.

Das für das Jahr 2013 definierte Sparziel für die 116 Gemeinden und die sieben Bezirksgemeinschaften beträgt 14 Mio. Euro, davon werden 12 Mio. Euro von den 116 Gemeinden und 2 Mio. Euro von den sieben Bezirksgemeinschaften eingespart.

Um die Einhaltung des Finanzsaldos und damit die Gesamteinsparung zu garantieren, wird der Zielsaldo, den es für jede der obgenannten Körperschaften zu erreichen gilt, folgendermaßen ermittelt:

Vom Durchschnitt der laufenden Verpflichtungen auf Titel I der Jahre 2009, 2010 und 2011 bezogen auf die Abschlussrechnungen dieser Jahre, wird der Durchschnitt der Feststellungen in Bezug auf die Zuweisungen der Einnahmen auf Kategorie 2 des Titels II bei den Gemeinden und des Titels I bei den Bezirksgemeinschaften abgezogen. Daraus ergibt sich eine Differenz auf Landesebene, die bei den Gemeinden 277.544.966,36 Euro und bei den Bezirksgemeinschaften 144.117.642,27 Euro beträgt. Werden die obgenannten Einsparungsziele im Verhältnis zu den ermittelten Differenzen der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften gesetzt, so ergibt sich der Prozentsatz von 4,32 % für die Gemeinden und von 1,19 % für die Bezirksgemeinschaften. In der Folge wird der für jede einzelne Gemeinde ermittelte Differenzbetrag mit 4,32 % und der für jede Bezirksgemeinschaft ermittelte Differenzbetrag mit 1,19 % multipliziert. Daraus ergibt sich für jede Verwaltung der Zielsaldo, der im Jahr 2013 nicht unterschritten werden darf (siehe beiliegende Tabellen 3 und 4).

Der Finanzsaldo 2013 auf Gemeindeebene zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben ergibt sich aus der Summe der Beträge, die sich aus der Differenz der Feststellungen und Zweckbindungen für die laufenden Posten und aus der Differenz der Einhebungen auf Titel IV und Zahlungen bei den Aufträgen an Freiberuflern (Titel II, Ausgabenkonto 6) und Kapitalzuweisungen (Titel II, Ausgabenkonto 7) ergeben, ohne die Einnahmen und Ausgaben, die aus der Einhebung von Guthaben (Titel IV, Kategorie 6) und der Gewährung von Krediten und Vorschüssen (Titel II, Ausgabenkonto 10) herrühren. Bei der Berechnung wird von den einmaligen Einnahmen und Ausgaben nicht abgesehen (siehe Anleitung laut Anlage 5).

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt 2013 versteht sich dann als eingehalten, wenn der Finanzsaldo 2013 höher ist als der ermittelte Zielsaldo.

Falls eine Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft den Zielsaldo für das Jahr 2013 nicht erreicht, muss ein Sanierungsplan vorgelegt werden, der die Einhaltung dieses Stabilitätspaktes garantiert. Wird der Sanierungsplan von Seiten der Landesverwaltung genehmigt, muss er umgehend umgesetzt werden. Eine mangelnde Umsetzung des Sanierungsplans hat im Jahr 2015 Kürzungen der 4. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben zur Folge.

Zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätspaktes, übermitteln die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften dem Aufsichtsamt des Landes innerhalb 31. Jänner 2014 eine Aufstellung mit den Daten, wie sie aus dem Buchhaltungsprogramm @-Serfin hervorgehen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin Haushaltsvoranschlag 2013

Der Haushaltsvoranschlag für 2013 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Dezember 2012 zu genehmigen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2013 im Sinne des Art. 27 des Gv.D. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B.

- beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht oder
- beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag,

wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art. 1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.000.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

5. Pflichtschulen und Musikschulen

5.1 Übergemeindliche Schulbauvorhaben

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben, die ab dem Jahr 2012 finanziert werden, beteiligt sich die Sitzgemeinde zu 10% an den Investitionskosten, während die restlichen Kosten unter allen betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden. Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.

Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht:

- a) sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Schule/Musikschule besucht
- b) und, nur für Musikschüler, es sich dabei um Personen handelt, die nicht volljährig sind, bei Oberschülern von Personen bis 19 Jahren und bei Absolventen von Universitäten und Hochschulen von Personen bis 26 Jahren handelt.

Ab 10 Schülern pro Gemeinde, welche nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, müssen die betroffenen Gemeinden mit der Sitzgemeinde eine Vereinbarung abschließen, mit welcher alle weiteren Modalitäten festgelegt werden.

Übergangsregelung

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

Mehrere Mittelschulen

Falls Schüler, die nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, zwei oder mehrere Mittelschulen in der Sitzgemeinde besuchen, werden zwecks Beteiligung der betroffenen Gemeinden die Investitionskosten der beiden bzw. mehreren Mittelschulen berücksichtigt. Diese Regelung gilt ab dem Jahr 2013.

5.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen und Musikschulen

Falls 10% der Schüler, welche eine Pflichtschule (Grund- und Mittelschule) besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die nachstehend aufgelisteten Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt:

Beleuchtung, Heizung, Strom, Telefon, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, allgemeine Verwaltungskosten und Verbrauchsmaterialien, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung.

Mit einer Vereinbarung legen die Gemeinden alle weiteren Modalitäten fest.

Falls Schüler, welche eine Musikschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die nachstehend aufgelisteten Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt:

Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, allfällige Miete.

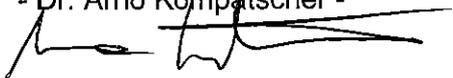
Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen entsteht, sobald 1 (ein) Musikschüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die Musikschule besucht. Erwachsene Musikschüler, das sind jene über 18 Jahren, bei abgeschlossener Oberschule jene über 19 Jahren und bei Absolventen von Universitäten und Hochschulen jene über 26 Jahren, zahlen den berechneten Schülerkostensatz an ihre Ansässigkeitsgemeinde.

Ab 10 Schülern pro Gemeinde, welche nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, müssen die betroffenen Gemeinden mit der Sitzgemeinde eine Vereinbarung abschließen, mit welcher alle weiteren Modalitäten festgelegt werden.

6. Neue Dienststeuer TARES

Mit einer Zusatzvereinbarung werden für die einzelnen Gemeinden die Beträge festgelegt, welche für das Jahr 2013 über die Dienststeuer (Art. 14, G.D. Nr. 201/2011), einzuheben sind, da in entsprechender Höhe Abzüge von den laufenden Zuweisungen vorgenommen werden.

DER KOORDINATOR
- Dr. Arno Kompatscher -



DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Luis Durnwalder -

